



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 02.02.2016

Nummer 1

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 28.01.2016 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016
2. Bekanntmachung vom 18.12.2015 des Jahresabschlusses 2014 der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH, 59909 Bestwig
3. Bekanntmachung der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, vom 22.01.2016
 - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bestätigungsvermerk der Dr. Röhrich – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH
 - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH
4. Bekanntmachung vom 07.01.2016 des Amtsgerichts Meschede über die Grundbuchsache Gesamtheit der Beteiligten des Separationsverfahrens von Velmede

1

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	19.707.945 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	21.894.196 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	18.195.454 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeiten auf	19.580.218 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.592.657 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.727.660 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	150.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	389.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 135.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 2.186.251 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind durch Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 239 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 472 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 459 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2015 bis 2025 und der Ersten Fortschreibung (2016) ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

2. Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 23.12.2015 angezeigt. Mit gleichem Schreiben wurde die Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW und die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 Abs. 2 GO NRW beantragt.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung zur Verringerung der allgemeinen Rücklage ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 26.01.2016 erteilt worden.

Die nach § 76 Abs. 2 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 26.01.2016 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab sofort gem. § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

Der Haushaltsplan ist weiterhin unter der Adresse www.bestwig.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes öffentliches Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestwig, den 28.01.2016

Péus

2

Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH
- Gemeinnützige Gesellschaft
für Kultur- und Bergbaugeschichte -

Bestwig, den 18. Dezember 2015

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2014
der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH,
59909 Bestwig

Die Gesellschafterversammlung der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH stellte in der 53. Sitzung am 23.11.2015 den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 908.664,84 € fest. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 195.612,66 € ist aufgrund des § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages im Verhältnis der Stammeinlage (50:50) abzudecken. Der Ausgleich erfolgt durch Entnahme aus der Rücklage. Die Gesellschafterversammlung erteilte dem Geschäftsführer in gleicher Sitzung für das Jahr 2014 Entlastung.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lagerberichtes 2014 beauftragte Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH vermittelt. Jahresabschluss und Lagebericht liegen zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im

Sauerländer Besucherbergwerk, Glück-Auf-Straße 3, 59909 Bestwig-Ramsbeck, zu den üblichen Öffnungszeiten aus.

Jahresabschluss und Lagebericht sind außerdem im Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

(Péus)
Geschäftsführer

3

Bekanntmachung **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH.**

In seiner Sitzung vom 22. Dezember 2015 hat die Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 einstimmig festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 354.349 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Geschäftsführung wurde die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen oHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Bielefeld, über die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6 Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen Belangen erfüllt ist. Bei der Feststellung der Prü-

fungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartung über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und die Grundsätze der Stetigkeit beachtet wurden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeit nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Bielefeld, den 28. Juni 2015

Dr. Röhrich – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Wirtschaftsprüfer Cebulla und Wirtschaftsprüfer Heidbrink

Bekanntmachung

über die Auslegung des Jahresabschlusses 2014 und des Lageberichts 2014 der HochsauerlandEnergie GmbH

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 16. Mai 2016 bis zum 03. Juni 2016 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

4

Amtsgericht Meschede

Velmede Blatt 1585

Öffentliche Bekanntmachung

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig als Vertreter der Gesamtheit der Beteiligten des Separationsverfahrens von Velmede hat beantragt, das bisher nicht gebuchte Grundstück:

Gemarkung Velmede Flur 26 Nr. 459, Verkehrsfläche, Wiemecker Feld, 6445 qm groß

In das Grundbuch von Velmede Blatt 1585, Eigentümer: die Gesamtheit der Beteiligten des Separationsverfahrens von Velmede, einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung seines Antrages hat er sich auf das Kataster und seine Fortführung berufen, in dem die Anlieger als Besitzer der Grundstücke aufgeführt sind.

Die Buchung der Grundstücke steht bevor. Personen, die Einwendungen gegen die vorersichtliche Eintragung geltend machen, wollen ihren Einspruch binnen einem Monat seit Aushang dieser Bekanntmachung hierher mitteilen.

Meschede, 07.01.2016
Amtsgericht
Frieburg, Rechtspflegerin

Beglaubigt

Kamp, Justizbeschäftigte
